

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 42 vom 12. März 2002

Der Petitionsausschuss hat am 12. März 2002 die nachstehend aufgeführten drei Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Silke Striezel
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 15/174	Beschwerde gegen ein Nutzungsverbot	Nachdem die Petenten das in Rede stehende Haus verkauft haben, ist das Begehren gegenstandslos geworden. Der neue Eigentümer ist über die Probleme unterrichtet.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 15/199	Aufenthaltsregelung	Der in der Petition genannte srilankische Staatsangehörige hat in einem Asylverfahren erfolglos seine Anerkennung als Asylberechtigter bzw. die Gewährung von Abschiebeschutz beantragt. Damit ist der genannte Staatsangehörige gemäß § 42 Asylverfahrensgesetz verpflichtet, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen. Das in der Petition begehrte Aufenthaltsrecht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit kann nicht gewährt werden. Die bisherige Ausübung der Erwerbstätigkeit erfolgte vor dem Hintergrund, dass das Asylverfahren anhängig war und Asylbewerber dann, wenn kein bevorrechtigter Arbeitnehmer zur Verfügung steht, die Arbeitserlaubnis erteilt wird, damit sie zur Bestreitung des Lebensunterhaltes nicht auf Sozialhilfemittel zurückgreifen müssen. Diese Erteilung der Arbeitserlaubnis erfolgt jedoch nicht, um den Asylsuchenden in die Position eines ausländischen Arbeitnehmers zu bringen. Ebenso wenig ist diese Erwerbstätigkeit als Ausnahmetatbestand von dem Anwerbestopp von ausländischen Arbeitnehmern zu sehen. Nach negativem Ausgang eines Asylverfahrens kann einem Ausländer der Aufenthalt nur erlaubt werden, wenn er einen Rechtsanspruch auf Erteilung

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
		<p>der Arbeitserlaubnis besitzt. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn der Ausländer sich erfolgreich auf Artikel 6 Grundgesetz berufen kann, nicht jedoch im Falle der Ausübung einer Erwerbstätigkeit, selbst dann nicht, wenn diese schon während des durchgeführten Asylverfahrens ausgeübt wurde. Vertrauensschutzgründe greifen hier nicht, weil, wie bereits ausgeführt, der eigentliche Aufenthaltszweck die Durchführung des Asylverfahrens war. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es dem Petenten durchaus möglich sein müsste, eine geeignete Ersatzkraft für die von ihm beschriebene Erwerbstätigkeit zu bekommen. Bei den dargestellten Schwierigkeiten handelt es sich um die üblichen Einarbeitungsmodalitäten eines neuen Arbeitnehmers.</p>

S 15/245	<p>Zahlung einer angemessenen Entschädigung unter Aufopferungsgesichtspunkten</p>	<p>Hoheitliche Einwirkungen in die Rechte der Petentin liegen nicht vor. Ein Anspruch auf Entschädigungszahlungen der Stadtgemeinde nach dem Aufopferungsgrundsatz kommt daher nicht in Betracht. Die Petentin ist im Übrigen bereits im Vorfeld durch die Kataster und Vermessung Bremen (KVB) darauf hingewiesen worden, dass für eventuell durch die fehlende Abmarkung entstandene Schäden oder Verluste generell der öffentlich bestellte Vermessungsingenieur haftet.</p> <p>Es bleibt der Petentin jedoch unbenommen, ihre Forderungen gegen die Stadtgemeinde Bremen im Klagewege durchzusetzen. Gemäß § 40 Abs. 2 VwGO wäre für vermögensrechtliche Ansprüche aus Aufopferung der ordentliche Rechtsweg gegeben. Dazu bedarf es zunächst eines formellen Verwaltungsverfahrens und ist nicht im Wege einer Petition zu klären. Ein entsprechender Antrag auf Entschädigung wäre beim Senator für Bau und Umwelt zu stellen.</p>
----------	---	--